

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am ~~28.01.1992~~ aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	36,-- DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65,-- DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	82,-- DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Gemeinderäten

1.1 als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von 50,-- DM

1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung
des Gemeinderates,
des Technischen Ausschusses und
des Umlegungsausschusses
in Höhe von 50,-- DM

2. bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung
des Ortschaftsrates in Höhe von 50,-- DM

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die zu Sitzungen des Umlegungsausschusses aufgrund gesetzlicher Vorschriften teilnehmenden Sachverständigen erhalten die gleiche Entschädigung wie die teilnehmenden Gemeinderäte.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung als Aufwandsentschädigung monatlich 100,-- DM.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten für die Vertretungen unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung wie folgt:

Stellvertreter
des Bürgermeisters 80,-- DM je Vertretungstag

Stellvertreter
des Ortsvorstehers 50,-- DM je Vertretungstag

- (5) Die Grundbeträge nach Abs. 1 Ziff. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 4 werden nach Beendigung der Vertretung gezahlt.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 wird für die im jeweiligen Kalenderjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Juli 1981 außer Kraft.

Knittlingen, den 29. Januar 1992



(Kübler)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.